

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 44/07

26. Juni 2007

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-284/04 und C-369/04

*T-Mobile Austria GmbH u. a. / Republik Österreich
Hutchison 3G UK Ltd u. a. / Commissioners of Customs & Excise*

**DIE STAATLICHE VERGABE VON LIZENZEN FÜR MOBILFUNK DER DRITTEN
GENERATION (UMTS) IM WEGE DER VERSTEIGERUNG IST KEINE
WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT**

*Folglich fällt diese Tätigkeit nicht in den Anwendungsbereich der Sechsten
Mehrwertsteuerrichtlinie*

Im Jahre 2000 versteigerten die Radiocommunications Agency (Vereinigtes Königreich) und die österreichische Telekom-Control-Kommission (TCK) jeweils mehrere Lizenzen für die Nutzung bestimmter Frequenzblöcke zum Angebot von Mobilfunkdiensten nach dem Standard UMTS/IMT-2000 (auch Mobilfunkdienste der dritten Generation – 3 G – genannt). Die Lizenzen wurden an mehrere Unternehmen¹ vergeben, und zwar gegen ein Entgelt von insgesamt 22,5 Milliarden Pfund (38 Milliarden Euro) im Vereinigten Königreich und 831,6 Millionen Euro in Österreich. In Österreich waren bereits zuvor in derselben Weise Frequenzen für das Angebot von Mobilfunkdiensten der zweiten Generation (GSM-Standard) und für das Bündelfunksystem TETRA vergeben worden.

In den Ausgangsverfahren vor den nationalen Gerichten machen die betroffenen Unternehmen geltend, dass die Einräumung der Rechte ein mehrwertsteuerpflichtiger Vorgang gewesen sei und dass die Frequenznutzungsentgelte folglich Mehrwertsteuer enthalten hätten. Die mit den Ausgangsverfahren befassten Gerichte möchten vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wissen, ob sich aus den Vorschriften der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie² eine Steuerpflicht für die Lizenzversteigerung durch die öffentliche Hand ergibt.

¹ In Österreich: T-Mobile Austria GmbH, 3G Mobile Telecommunications GmbH, mobilkom austria AG, Hutchison 3G Austria GmbH, ONE GmbH und TRA 3G Mobilfunk GmbH, deren Rechtsnachfolge die tele.ring Telekom Service GmbH angetreten hat. Im Vereinigten Königreich: Hutchison 3G UK Ltd, mm0₂ plc, Orange 3G Ltd, T-Mobile (UK) Ltd und Vodafone Group Services Ltd.

² Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass nur wirtschaftliche Tätigkeiten mehrwertsteuerpflichtig sind. Unter den Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ fallen alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden, einschließlich der Leistungen, die die Nutzung von Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen umfassen.

Die von der TCK in Österreich und der Radiocommunications Agency im Vereinigten Königreich ausgeübte Tätigkeit besteht darin, Wirtschaftsteilnehmern im Wege der Versteigerung Nutzungsrechte für bestimmte Frequenzen des elektromagnetischen Spektrums zuzuteilen. Diese Konzessionen erlauben es den Wirtschaftsteilnehmern, ihre Dienstleistungen auf dem Mobilfunkmarkt öffentlich gegen Entgelt anbieten. Für die Erteilung derartiger Konzessionen ist ausschließlich der betreffende Mitgliedstaat zuständig; bei dieser Tätigkeit handelt es sich um das zur Erfüllung der vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Anforderungen notwendige Instrument zur effizienten Nutzung des Frequenzspektrums und zur Verhinderung von Störungen zwischen funkgestützten Telekommunikationssystemen und anderen Systemen.

Die betreffende Tätigkeit ist somit eine notwendige Vorbedingung für den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern zum Mobilfunkmarkt. Sie stellt selbst keine Teilnahme der zuständigen nationalen Behörde an diesem Markt dar. Vielmehr handelt es sich um eine Kontroll- und Regelungstätigkeit in Bezug auf die Nutzung des elektromagnetischen Spektrums, die diesen Behörden ausdrücklich übertragen ist. Es sind nämlich ausschließlich die Wirtschaftsteilnehmer, die, als Inhaber der zugeteilten Rechte, auf dem Markt tätig sind und den fraglichen Gegenstand nutzen, um daraus nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Auch die Tatsache, dass die Zuteilung der streitigen Nutzungsrechte gegen Zahlung eines Entgelts erfolgt, ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung der betreffenden Tätigkeit.

Der Gerichtshof stellt infolgedessen fest, dass die **Zuteilung von Nutzungsrechten für Frequenzen des elektromagnetischen Spektrums durch die für die Frequenzzuteilung zuständige nationale Regulierungsbehörde im Wege der Versteigerung keine wirtschaftliche Tätigkeit** im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie ist. Diese Tätigkeit fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG CS DE EN ES FR HU IT PL PT RO SK SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-284/04>
<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-369/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*